

Treffen kann es jeden – und dann?

Von Max A. Müller, Präsidenten LVB

Die Auseinandersetzung um die Korrektheit einer Arbeit des Schülers G. gipfelt darin, dass dieser die Lehrerin als Nutte bezeichnet, die man einmal richtig drannehmen sollte; die Lehrerin wird mit einem Schulbuch beworfen, hart gegen die Wand gestossen, dort festgehalten und beschimpft. 24 Augenpaare verfolgen die Szene. Der Schüler wird aus dem Raum gewiesen, und als er sich weigert, benachrichtigt die Lehrerin per Handy die Schulleitung.

Jetzt gibt es zwei Plots. Wenn es dumm läuft, setzt sich der alarmierte Schulleiter als Peacemaker in Szene: Man möge doch beidseitig von den Emotionen herunterkommen. Grinsend nimmt der Täter wieder Platz, er habe schliesslich nicht angefangen und wiederholt seine Vorwürfe an die Lehrerin. Die Bewunderung vieler Klassenkameraden ist ihm jetzt schon sicher. Die Lehrerin besteht auf der Wegweisung des Schülers. So einfach könne man es sich nicht machen, sagt der Schulleiter. Die Fortsetzung wird in die Räumlichkeiten der Schulleitung verlegt. Befragt wird dort zuerst der Schüler. Dann wird die Lehrerin belehrt, die Jungen wollten halt ihre Grenzen austesten, sie sei doch auch mal jung gewesen, als Pädagogin müsse sie auch über etwas Humor verfügen, und womöglich habe sie ja wirklich auch ihre Fehler gemacht. Vor wenigen Monaten erst sei ihr Name in Wandschmierereien aufgetaucht, da könne man doch auf Gedanken kommen. 10 Tage später sieht sich die Lehrerin vor dem Schulrat ermahnt. Eine von ihr angesetzte Bestrafung des Schülers G. hat ihr den geharnischten Protest des Vaters eingetragen, für den die Schulleitung Verständnis zeigt. Ende.

Wenn diese Schule gut aufgestellt ist, verfügt sie über einen Disziplinplan. Dort ist zwischen Schulleitung und Lehrpersonen geklärt, wo die Grenzen des Zumutbaren sind. Alle Beteiligten

wissen, wer in solchen Fällen was tut und wer was bleiben lässt. Die vorbereiteten Dispositive können sofort umgesetzt werden. Der Schüler ist innert einer Minute aus dem Unterricht entfernt und kommt nicht mehr zurück. Auch auf dem Pausenplatz findet man ihn nicht wieder. Für die Zeit seines Ausschlusses vom Unterricht verordnet ihm die Schulleitung Aufgaben, die er in Klausur täglich von 8-12 und, betreute Mittagspause eingeschlossen, von 2-5 zu erfüllen hat. Nach Klärung des Vorfalls verfügt der Schulrat die Versetzung des Schülers in ein auswärtiges Beschäftigungsprogramm, in dem er neben Arbeit und angemessenem Unterricht Auflagen zu erfüllen hat. Strafanzeige, Vormundschaftsbehörde und Jugendanwalt sind selbstverständlich. Der Schüler muss sich mit dem Unrechtsgehalt seiner Verfehlung befassen und ein Konzept zur Wiedergutmachung entwickeln und umsetzen. Nach 8 Wochen gibt es, da die Wiederherstellung eines unbelasteten Unterrichtsverhältnisses nicht möglich ist, die Rückkehr in eine Schule der Nachbargemeinde. Mitschüler haben keine Gelegenheit, aus den beobachteten Konsequenzen eine Motivation zur Nachahmung zu schöpfen. Geschützt sehen sich damit die Lehrerin, das Kollegium, die grosse Mehrheit der anständigen und arbeitswilligen Schülerinnen und Schüler und die Interessen der Eltern.

Ethnische oder soziale Herkunft interessieren dabei nicht. Wer eine öffentliche Schweizer Schule besucht, hat sich nach den dort definierten Regeln zu verhalten. Wer das nicht schafft, muss die Konsequenzen tragen. Die Forschung zeigt, dass massvolle und rasche Bestrafungen die geringste Rückfallquote bewirken. Ganz ungünstig ist die Prognose, wenn eine Tat erkannt ist, aber nicht mit einer Sanktion belegt wird. Wo der Schule ein unzulässiger Machtanspruch entgegengesetzt wird, ist Toleranz fehl

am Platz, dort muss die Schule ihre ganze Macht und ihre rechtssicheren Instrumentarien einsetzen. Eine solche Schule ist deswegen keine Zuchtanstalt. Das verträgt sich bestens mit humaner Gesinnung und kindgerechter Pädagogik.

Gute Eliteschulen machen uns das vor. Wer dort gegen Regeln und Anstand verstösst, bekommt sofort grösste Probleme – weil die Eltern es so verlangen. Warum sollten wir die übrigen Kinder nachlässiger erziehen?

Anwendung in BL:

erfreulich starke Signale

Die beiden aktuellen Morddrohungen gegen Lehrpersonen in Baselland wurden von den zuständigen Stellen offensichtlich kompetent und konsequent bearbeitet: mit sofortiger Entfernung aus dem Unterricht, mit Anzeige, mit anschliessender Untersuchungshaft durch die Justiz und Prüfung einer Wegweisung von der Schule bzw. einer Umplatzierung an eine andere Schule oder in ein Heim. Schüler in der Schulpflicht sollten nicht freigestellt, sondern für die Dauer der Untersuchung von der Schulleitung in der Unterrichtszeit in Klausur genommen werden.

Keine körperlichen Zugriffe!

Der LVB empfiehlt den Lehrpersonen dringend, es sei denn in Fällen eindeutig definierter Notwehr oder Nothilfe, auf körperliche Zugriffe jeder Art zu verzichten, also auch auf «leichte väterliche». Die Erfahrung lehrt, dass die Diskussion darüber hinterher grössten Raum einnimmt, was den Versuch begünstigt, das Opfer, die Lehrperson nämlich, zum Täter oder wenigstens zum Mitschuldigen zu machen. Ist die an der Schule definierte Grenze überschritten, empfiehlt sich der Rückzug aus dem Konflikt und die Meldung des Vorfalls an die vorgesetzte Stelle.